

## **Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Die Stadt Engen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse F2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Böller, Feuerwerksbatterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2017 und am 01.01.2018 im Bereich der Historischen Altstadt (Ledergasse, Presnekweg, Hauptstraße, Lupfenstraße, Kloostergasse, Spendgasse, Sammlungsgasse, Sporgasse, Vorstadt, Peterstraße, Am Obertor) verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

I.

Die historische Altstadt wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 (z.B. Raketen, Böller, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Städte Villingen-Schwenningen und Tübingen, wo es zum Jahreswechsel 2008/09 jeweils zu Großbränden kam, die durch Feuerwerkskörper verursacht wurden.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders randempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die historische Altstadt von Engen gilt als eines der besterhaltenen mittelalterlichen Stadtensembles Süddeutschlands. Seit 1977 steht deshalb die komplette Altstadt unter Denkmalschutz. Eine große Sorge um dieses einmalige Gebäudeensemble besteht jedes Jahr an Silvester. Es wäre fatal, wenn ein willentlich oder zufällig fehlgeleiteter Feuerwerkskörper einen Brand verursachen würde. Aufgrund der zusammenhängenden Bebauung in der Altstadt könnte daraus ein Großbrand mit dramatischen Folgen entstehen, wenn fehlgeleitete Böller oder Raketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, Dachläden, Lüftungsöffnungen, Traufen oder Orgängen einschlagen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 an der Bausubstanz der historischen Altstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen verfassungsgemäß hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

### III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

### IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Stadt Engen, Hauptstr. 11, 78234 Engen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.